

14. / I. 1915.

## Die Neuordnung im Bäckergewerbe.

Die neue Backverordnung, die eine weitere Streckung unseres Weizenmehlvorrats bezweckt und alle Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens untersagt, tritt nun am morgigen Freitag in Kraft. In Kreisen des Bäckergewerbes waren in den letzten Tagen Zweifel aufgetaucht, ob das Backen noch in der Nacht zum Freitag gestattet wäre. Das ist aber nach dem Wortlaut der Bundesratsverordnung vom 5. d. M. nicht der Fall. Die Verordnung tritt mit dem Glockenschlag 12 Uhr heute Mitternacht in Kraft.

Es darf also heute abend nur noch bis 12 Uhr gearbeitet werden. Das Frühstück am morgigen Freitag wird das erste „Kriegsfrühstück“ sein. Damit stimmt auch die heute früh veröffentlichte Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken überein, die das Verkaufen, den Vertrieb und das Austragen von Backwaren aller Art vor 6 Uhr früh verbietet. Für die meisten der Berliner Haushaltungen wird dies Verbot nicht fühlbar werden, da die Berliner Häuser zumeist erst um 6 Uhr morgens geöffnet werden. Vor 6 Uhr wird für Privatkundschaft überhaupt kaum ausgetragen. Dagegen fällt das Verbot für die Milch- und Grünstammler und die Bahnhofsirrschaften ins Gewicht, denen vor 6 Uhr früh die Backwaren von den Bäckermeistern und Brotfabriken geliefert wurden.

In den jetzt auch im Wortlaut veröffentlichten Ausführungsanweisungen des Handelsministers Dr. Sydow an die preussischen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin zur neuen Backverordnung, deren wesentliche Bestimmungen wir bereits mitgeteilt haben, fehlt die Ausnahmebestimmung mit der Bäckereierlaubnis an Sonntagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme wird nicht für ganz Preußen in Kraft treten, sondern wahrscheinlich nur für die Großstädte und Groß-Berlin auf Grund der Ermächtigung des Handelsministers verfügt werden. In den Anweisungen des Ministers heißt es ferner:

„Von der Befugnis, Beginn und Ende der zwölfstündigen nächtlichen Betriebsruhe, abweichend von § 9, Abs. 1, festzusetzen, wollen Sie nur aus schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, daß etwa durch die Verschiebung der Ruhezeit erleichtert wird, die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen zu der bei ihnen üblichen Frühstückszeit mit frischem Weizenbrot zu versorgen, während dessen Fertigung bis zu der Zeit, in der die Arbeiterbevölkerung zu frühstücken pflegt, durch die Grenzen, die einer abweichenden Regelung in § 9, Abs. 2, gezogen sind, ohnehin ausgeschlossen erscheint. Es kann aber zur Erreichung des Zwecks der Verordnung unter Umständen zweckmäßig sein, den Beginn der Arbeitszeit auf eine spätere Tagesstunde zu verschieben, wenn der Hauptverbrauch an Weizenbrot zu einer Zeit erfolgt, zu der bei Beginn der Arbeitszeit um 7 Uhr schon frisches Weizenbrot geliefert werden könnte.“

Anordnungen, wie sie die Bundesratsverordnung den Landeszentralbehörden bezüglich bestimmter Formen und Gewichte der Backwaren, besonderer Zulassung von 30 Gewichtsteilen Weizenmehl anstatt Roggenmehl zu Roggenbrot, bestimmter Formen und Gewichte von Roggenbrot und der Beschränkung des Kuchenbackens auf bestimmte Wochentage überläßt, beabsichtigt der preussische Handelsminister vorläufig nicht zu treffen. Dagegen soll die Durchführung der neuen Bestimmungen von vornherein durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in größeren Gemeinden, soweit erforderlich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige herangezogen werden. Es wird sich empfehlen, bei ihrer Bestellung die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, außerdem auch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit der gleichen Aufgabe zu beauftragen.